

# Amtsblatt

für die

## Gemeinde Rangsdorf



4. Jahrgang

Rangsdorf, 24.02.2006

Nr. 5

Seite 1

### Inhalt

### Seite

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | <b><i>Beschlüsse des Hauptausschusses</i></b>   | 2 |
| 2. | <b><i>Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Kreisstraße 7234</i></b>   | 2 |
| 3. | <b><i>Haushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2006 mit Bekanntmachungsanordnung und Mitteilung der Kämmerei</i></b> | 3 |

**Herausgeber:** Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Im Internet unter [www.rangsdorf.de](http://www.rangsdorf.de) steht das Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf kostenfrei als Download zur Verfügung.

**Amtsblatt  
für die Gemeinde Rangsdorf / 4. Jahrgang / Nr. 5 vom 24.02.2006**

**Amtliche Bekanntmachungen**

**In der 21. Sitzung des Hauptausschusses wurde am 16.02.2006 folgender Beschluss gefasst.**

**Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „Klein-Venedig“**

**Beschluss-Nr.: 76**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt, Anträgen auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Klein Venedig“ wie folgt statt zu geben:

Für die Flurstücke 418 – 442 der Flur 11 ist die Errichtung von Stellplätzen auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche und zulässigen Bebauungstiefe zulässig.

Ist die geforderte Anzahl der Stellplätze lt. Stellplatzsatzung trotzdem nachweislich nicht auf dem Grundstück anzugeben, wird die Gemeinde entgeltliche Dienstbarkeiten für Teilflächen zum Bau und Belassen von Stellplätzen auf dem Flurstück 1002 der Flur 11 (Straßenfläche Walther-Rathenau-Straße) bewilligen. Die Dienstbarkeit wird auf konkreten Antrag für den Einzelfall bewilligt und nur unter der Voraussetzung, dass die in Anspruch zu nehmende Fläche die verkehrlichen Bedürfnisse der öffentlichen Straße nicht einschränkt. Bei Ablehnung der Dienstbarkeit ist ein Ablösebetrag nach Ablösesatzung der Gemeinde Rangsdorf in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

Der Beschluss des Hauptausschusses Rg/20.HAS/72/12.01.06 wird aufgehoben.

**Abstimmungsergebnis:**

**7 / 0 / 0**

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde folgender Beschluss gefasst:

**Bewilligung einer Dienstbarkeit zur Herstellung und Nutzung von Stellplätzen auf Flur 11 Flurstück 1002**

**Beschluss-Nr.: 77**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Zustimmung zur Bewilligung einer Dienstbarkeit auf dem kommunalen Grundstück Flur 11, Flurstück 1002 der Gemarkung Rangsdorf (Walther-Rathenau-Straße) zur Nutzung von zwei Teilflächen von je 3,4 m<sup>2</sup> Größe zur Herstellung und Nutzung von zwei Stellplätzen zugunsten des Flurstückes 432 der Flur 11 zu erteilen.

Die Dienstbarkeit wird auch gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming übernommen.

Die Ausübung der Dienstbarkeit erfolgt gegen einmalige Zahlung eines Betrages in Höhe von 1.000 €. Die Pflicht zur Herstellung und Unterhaltung der Stellplätze, die Verkehrssicherungspflicht sowie die Kosten der Dienstbarkeit trägt der Begünstigte.

**Abstimmungsergebnis:**

**7 / 0 / 0**

Gemeinde Rangsdorf  
Der Bürgermeister  
Ladestraße 6  
15834 Rangsdorf

**Bekanntmachung**

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Kreisstraße 7234 (einschließlich Anbindung an die Bundesstraße 96), Ortsumgehung Dabendorf, von Bau-km 0+000,00 bis 3+556,00 in den Gemarkungen Glienick und Dabendorf (Stadt Zossen), Groß Machnow (Gemeinde Rangsdorf) im Landkreis Teltow-Fläming sowie Telz (Stadt Mittenwalde) im Landkreis Dahme-Spreewald

.....

Das Planfeststellungsverfahren ist eingestellt. Die seit Auslegung der Planungsunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Rangsdorf, den 06.02.2006

gez. Rocher

**Amtsblatt  
für die Gemeinde Rangsdorf / 4. Jahrgang / Nr. 5 vom 24.02.2006**

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Rangsdorf für das  
Haushaltsjahr 2006**

Auf Grund § 76 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Okttober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.Juni 2005 (GVBl. I S. 209) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.01.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	9.803.300 Euro
in den Ausgaben auf	9.803.300 Euro

und

2. im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	1.342.800 Euro
in den Ausgaben auf	1.342.800 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf davon für Zwecke der Umschul- dung	0 Euro 0 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflich- tungsermächtigung auf	0 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredi- te auf	1.000.000 Euro

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festge-  
setzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Be- triebe (Grundsteuer A)	260 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

**§ 4**

Die Leistungen über- und außerplanmäßiger Ausgaben im  
Sinne des § 81 der Gemeindeordnung sind dann erheblich,

wenn sie im Einzelfall mindestens 10.000 Euro je Haus-  
haltsstelle und mehr als 50 v. H. des Ansatzes oder bei  
Haushaltsstellen mit geringen Ansätzen mehr als 50 v. H  
des Ansatzes betragen. Sie bedürfen der Zustimmung der  
Gemeindevertretung. Darunter liegende Beträge sind als  
geringfügig anzusehen.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben  
bis zu einer Höhe von 5.000 Euro je Haushaltsstelle ent-  
scheidet die Kämmerin und im übrigen der Bürgermeister,  
so weit nicht nach der Hauptsatzung die Gemeindevertre-  
tung zuständig ist.

Erstattungszinsen für Gewerbesteuer gemäß § 233 a ff AO  
1977 müssen in jeder Höhe geleistet werden.

Rangsdorf, den 27.01.2006

gez. Klaus Rocher  
Bürgermeister

gez. Dr. Hartmut Klucke  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende von der Gemeinde Rangsdorf am  
26.01.2006 beschlossene Haushaltssatzung 2006 wird  
hiermit gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das  
Land Brandenburg vom 15.10.1993 in Verbindung mit der  
Bekanntmachungsverordnung vom 01.12.2000, beide in  
der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Rangsdorf, den 27.01.2006

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Mitteilung der Kämmerei**

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf 2006 wird  
gemäß § 78 (5) GO vom 01.03.2006 bis 17.03.2006 in der  
Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6, 15834  
Rangsdorf in der Kämmerei, Zimmer 25 ausgelegt.